

III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 5. Juli 2017

Art. 12^{ter}:

Wer sich im ~~Kontakt mit Behörden und Amtsstellen~~ trotz Aufforderung weigert, die Gesichtverhüllung abzulegen öffentlichen Raum sowie an Orten, die öffentlich zugänglich sind, durch Verhüllung des Gesichts unkenntlich macht und dadurch die öffentliche Sicherheit oder den religiösen oder gesellschaftlichen Frieden bedroht oder gefährdet, wird mit Busse bestraft.

Artikeltitel:

Gesichtsverhüllungsverbot im ~~Kontakt mit Behörden und Amtsstellen~~